

stration gebeten, den Vogteiverwalter dahin zu requirieren, den besagten Frastanzern fürderfam immittieren zu lassen, daß sie innerhalb 14 Tagen erklären, ob sie nicht auch mit Schadloshaltungen (Quittungen) versehen seien, oder authentisch dartun können, daß sie wenig oder viel abgelöst haben; widrigensfalls sie die Alp Guschgfiel als zinsfällig ein für allemal verlassen werden, um nicht genötiget zu werden, im Verweigerungsfall andere unbeliebte Mittel an die Hand zu nehmen.“

Die 14 Tage vergingen, ohne daß die Frastanzer sich sehen ließen. Sie verlangten Aufschub der Verhandlung und lehnten das Baduzer Oberamt als Gericht ab, weil selbst Partei in dieser Sache. Am 26. Juni gab das Oberamt folgende Entscheidung: „Ein Aufschub ist den Beklagten abgeschlagen aus erheblichen Ursachen, und ihrer Protestation ungeachtet die Sache gerichtlich dahin erkannt worden, daß, weil sie nun das drittemal mit einigen authentischen Beweisen, wie sie die Alp Guschgfiel abgelöst, nicht aufkommen können, ihnen daher dieselbe mit ihrer Sab zu besetzen ein für allemal verboten sei, und da sie dessen ungeachtet einige Gewalttätigkeiten verüben sollten, solches gleich der Obrigkeit gebührend angezeigt werden solle, und dann weiter geschehen solle, was recht ist.“

Am folgenden Tage, dem 27. Juni, erschienen zwar die Vertreter der Frastanzer beim Verhörtag zu Baduz, konnten aber keine Beweise beibringen, daß sie an Lehenszins an die Mälsner jemals etwas geleistet hätten. Auf ihr Bitten wurde ihnen ein weiterer Termin von 8 Tagen gewährt. Sollten sie auch dann keine Beweismittel für ihre Sache vorbringen, oder erscheinen sie nicht, dann wird die Alp Guschgfiel den Mälsnern zugesprochen und als heimgefallen erklärt werden. Und was sie wegen der bisher ermangelnden Abnützung zu fordern haben möchten, wird von Oberamts wegen der Billigkeit nach ausgesprochen werden, bis dahin haben beide Teile sich der Alp zu enthalten.

Die Frastanzer wendeten nicht ohne Grund ein, das Baduzer Oberamt sei in dieser Sache Partei, habe auch zum voraus so geurteilt und gegen die Frastanzer Partei ergriffen. Diese seien seit Menschengedenken im ruhigen Besitze der Alp gewesen und können nicht mehr von derselben verdrängt werden.

Der Vogteiverwalter Vögel von Blutenz und Sonnenberg meldete den Streitfall dem Vogteiverwalter Guggler v. Staudach